

Allgemeine Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere Schüler(innen), die nach dem

- Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
- Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) oder
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- Wohngeldgesetz (WoGG) oder
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für den Kinderzuschlag leistungsberechtigt sind.

Schülerinnen/Schüler sind alle Personen, die

- noch keine 25 Jahre alt sind und
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

Leistungen für:

1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler(innen) und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
2. Schulbedarf für Schüler(innen)
3. Schülerbeförderungskosten für Schüler(innen)
4. Lernförderung für Schüler(innen)
5. Zuschuss zum Mittagessen für Schüler(innen) und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf für SGB II-/SGB XII-/Asylbewerberleistungsberechtigte) ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig bei Ihrer Wohnortgemeinde, die die Anträge weiterleitet, oder beim Landkreis Emsland direkt, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Form des persönlichen Schulbedarfes und/oder der Schülerbeförderungskosten werden als Geldleistung an den berechtigten Antragsteller erbracht. Die übrigen Bestandteile des Bildungs- und Teilhabepaketes werden in der Regel als Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht.

Welche Kosten werden bei **eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten** übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge ab dem Tag der Antragstellung, die im Bewilligungszeitraum stattfinden, zu übernehmen, sofern es sich nicht um Taschengeld oder Ausgaben, die im Vorfeld entstanden sind (z. B. Sportschuhe, Badezeug ...), handelt.

Nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises der betreffenden Einrichtung würde mit dieser direkt abgerechnet werden oder nach Vorlage einer Quittung können die erforderlichen Kosten erstattet werden.

Für mehrtägige Klassenfahrten, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, gilt entsprechendes.

Welche Leistungen sind vom **Schulbedarf** umfasst?

Für jedes Schuljahr erhalten Schüler(innen), die dem Anspruchspersonenkreis im SGB II/SGB XII zuzuordnen sind, antragsunabhängig für die Schulausstattung zum 1. August 70,00 € und zum 1. Februar 30,00 €, damit die Anschaffung von Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien erleichtert wird.

Schüler/innen, für die Kinderzuschlag nach dem BKGG gezahlt wird bzw. die Wohngeld beziehen, erhalten diese Leistungen ebenfalls, jedoch nur auf Antrag, der beim Landkreis Emsland zu stellen ist. Dieser Antrag ist schuljahresbezogen zu stellen.

Für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten, gilt zusätzlich: Informieren Sie Ihre(n) Leistungssachbearbeiter(in) bei Ihrer Wohnortgemeinde rechtzeitig von einer bevorstehenden Einschulung Ihres Kindes und legen Sie dabei bitte eine Schulbescheinigung vor. Diese erhalten Sie von Ihrer Schule. Wenn Ihr Kind bereits 15 Jahre alt ist, müssen Sie ebenfalls eine Schulbescheinigung vorlegen, aus der sich die voraussichtliche Dauer des Schulbesuches ergeben soll.

Da es sich um zweckbestimmte Leistungen handelt, können ggf. Verwendungsnachweise verlangt werden, so dass die Kassenbelege gut aufzubewahren sind.

Welche Leistungen kommen für die **Schülerbeförderung** in Betracht?

Schülerinnen und Schüler des Sek. II-Bereiches (insbesondere 11./12. Schuljahrgänge der Gymnasien, der Gesamtschulen, berufsbildende Schulen mit Ausnahme der Berufseinstiegsschule und der ersten Klasse der Berufsfachschulen), die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsweges besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss (Geldleistung) zu den Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler bleibt es bei den Leistungen im bisherigen Umfang (s. Satzung des Landkreises Emsland zu den Schülerbeförderungskosten).

In welcher Form und welchem Umfang wird **Lernförderung** erbracht?

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die Lernziele der betreffenden Jahrgangsstufe zu erreichen, bestehende Lerndefizite oder fehlende Deutschkenntnisse der Schülerin oder des Schülers zu beheben, kann dem betroffenen Kind Unterstützung durch Lernförderung oder außerschulische Sprachförderung gegeben werden. Dies kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist, um ein ausreichendes Leistungsniveau zu erreichen oder aber einen Schulabschluss zu erzielen und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann. Vorrangig sind die schulischen Lernförderangebote zu nutzen. Die Notwendigkeit und der Umfang der erforderlichen Lernförderung muss vom Fachlehrer oder durch eine pädagogische Einschätzung der Schule bestätigt werden.

Welche Leistungen umfasst die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**?

Ein Zuschuss zu Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird nur dann erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung dies anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Soweit dies der Fall ist, ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen.

Was bedeutet **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**, welche Leistungen können hierfür erbracht werden?

Um Kindern und Jugendlichen, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind, die Chance zu geben, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen, werden Leistungen in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich individuell erbracht für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, nicht aber Eintrittsgelder für den Besuch des Schwimmbades o. ä.) oder
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) oder
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Zeltlager).

Diese Leistungen werden direkt an die Anbieter erbracht.